

ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE

D1

Stellungnahme vom 22.03.2021

Wir vertreten die Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir möchten uns für unsere Mandantin zum im Betreff genannten Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Gevensleben äußern.

Unsere Mandantin betreibt im Gemeindegebiet Windenergieanlagen (WEA). Sie ist Pächterin der Flurstücke 2/1 und 2/2 der Flur 4, Gemarkung Gevensleben. Dort betreibt sie zwei WEA.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Gevensleben "Windenergieanlagen II zugl. 1. Änderung Windenergieanlagen I mit ÖBV Bebauungsplan" trifft die Mandantin in ihren Rechten. In der textlichen Festsetzung sind die WEA unserer Mandantin als WEA 11-alt und WEA 12-alt gekennzeichnet. Auf den von unserer Mandantin genutzten Flächen sind im Flurstück 2/2 mit den WEA 4 und WEA 5 zwei Anlagen zum Repowering festgesetzt worden.

Zu dem im Internet abrufbaren Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bestandsanlagen

Die ausgelegte Bauleitplanung berücksichtigt die Bestandsanlagen unserer Mandantin nicht.

Die von unserer Mandantin betriebenen WEA 11-alt und WEA 12-alt sollen noch lange weiterbetrieben werden. Sie müssen deshalb als Bestandsanlagen als Festsetzungen für diese Standorte (und nicht nur nachrichtlich) in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Nur so lässt sich hinreichender Bestandsschutz sicherstellen.

Ein Repowering in dem Bereich der geplanten WEA 5 ist deshalb auch erst einmal ausgeschlossen, da Bedingung für die Errichtung der WEA 5 der Rückbau der WEA 11-alt und WEA 12-alt ist. Es mangelt insoweit schon am gemeindlichen Bedarf für eine Planung.

Bemerkung:

Für die angesprochenen Windenergieanlagen bestehen Betriebsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Aus diesem Grunde ist der Betrieb der Anlagen auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans weiterhin uneingeschränkt möglich.

Um dem Ansinnen der Gesellschaft entgegenzukommen, werden die im Ursprungsbebauungsplan „Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift“ festgesetzten Sonderbaugebiete in den Bebauungsplan übernommen, ohne jedoch weitere Angaben zum Maß der baulichen Nutzung oder der überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen. Die Gemeinde berücksichtigt hiermit die gegenüber den anderen Alt-Anlagen noch länger anzunehmende Betriebsdauer.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um eine hohe Ausnutzung des Windpotentials im Windpark zu ermöglichen und gleichzeitig die Art und Lage notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, die sich aufgrund der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, zugunsten der örtlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet zu regeln. Zusätzlich sollen mit einer Höhenbegrenzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und die Wohnbevölkerung vermieden werden.

Neben dem Angebot, den Anlagenbetreibern die Errichtung von Windenergieanlagen, die auf dem aktuellen technischen und bauartbedingten Stand sind, im bestehenden Bebauungsplanbereich zu ermöglichen, sieht die Gemeinde eine Notwendigkeit zur Planaufstellung auch darin, die derzeit außerhalb des bestehenden Bebauungsplans gelegenen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu steuern. So wurde das „Vorranggebiet Windenergienutzung Gevensleben HE 4“ im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008, rechtskräftig seit dem 02.05.2020, erweitert. Hierdurch ist es möglich, dass auf Grundlage von § 35 BauGB außerhalb des bisherigen Windparks Gevensleben Windenergieanlagen errichtet werden, ohne dass daran

zwangsläufig – im Unterschied zum Bebauungsplan – die Öffentlichkeit beteiligt werden muss. Darüber hinaus dienen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Genehmigungsverfahren eher dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers als einer Erweiterung der Rechte der Anwohner. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist insofern auch notwendig, um der Bevölkerung auf gemeindlicher Ebene Partizipationsmöglichkeiten bei der Errichtung der Windenergieanlagen zu verschaffen.

2. Turbulenzen

Die ausgelegte Bauleitplanung berücksichtigt die Turbulenzwirkungen zwischen den WEA unzureichend.

Für die Errichtung der WEA 4 ist der Rückbau der bestehenden WEA 11 und WEA 12 keine Bedingung. Die Errichtung der WEA 4 darf keinesfalls zu einer Lebenszeitverkürzung der bestehenden WEA 11-alt und WEA 12-alt unserer Mandantin führen. Aufgrund des geringen Abstands der WEA 4 zu den Bestandsanlagen unserer Mandantin bestehen aber erhebliche Zweifel an der Standsicherheit.

Im Rahmen der Standortwahl sind von der planenden Gemeinde insbesondere die für die Standsicherheit notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten zu berücksichtigen (OVG Koblenz, Urt. v. 09.04.2008, 8 C 1121/07 Rz. 23). Es wird angenommen, dass es abwägungsgerecht ist, wenn Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung den fünffachen Rotordurchmesser aufweisen und den dreifachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 03.05.2006, 1 KN 58/05 -juris Rz. 32f). Die beiden Windenergieanlagenstandorte auf dem Grundstück, das unsere Mandantin nutzt, weisen einen deutlich geringeren Abstand auf. Moderne Windenergieanlagen haben einen Rotor deutlich über 140 m. Nach den Antragsunterlagen sind im Bereich des Bebauungsplanentwurfs Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 163 m geplant. Legt man dies zugrunde, sollten die einzelnen Anlagenstandorte jeweils einen Abstand von 489 m aufweisen. Das ist jedoch nicht der Fall, der Abstand der WEA 4 zu den WEA 11-alt und WEA 12-alt auf den von unserer Mandantin gepachteten Anlagen liegt deutlich geringer, nämlich bei ca. 330 m (WEA 4 und WEA 11-alt) und 380 m (WEA 4 und WEA 12-alt). Eine Begründung ist dafür nicht ersichtlich.

Die Standsicherheit muss deshalb aufgeklärt werden, sollte an dem Standort der WEA 4 in der weiteren Planung festgehalten werden.

Bemerkung:

Der Standsicherheitsnachweis in dem Sinne, dass die durch die WEA verursachten Turbulenzen die Standsicherheit der umliegenden WEA nicht beeinträchtigen, ist auf Grundlage der NBauO bzw. von § 3 Abs. 2 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu führen. Neben der Typenprüfung kann dabei auch ein Gutachten zur Standorteignung (früher: Turbulenzgutachten) gefordert werden.

Da der Bebauungsplan selber nur Anlagenstandorte sowie das Maß der baulichen Nutzung, aber keine konkreten Anlagentypen bestimmt und – im Sinne einer planerischen Zurückhaltung – auch nicht bestimmen kann, ist es nicht möglich, diesen Punkt abschließend innerhalb des Bebauungsplans zu regeln.

Die Gemeinde ist aufgrund der allgemeinen Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels vielmehr gehalten, die Standorte der WEA so zu wählen, dass hier eine größtmögliche Ausnutzung der Windenergie erfolgen kann. Würde die Gemeinde größere Abstände zugrunde legen, könnte ihr hier eine Verhinderungsplanung vorgeworfen werden, da – wie vorstehend ausgeführt – der Nachweis der Standsicherheit im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu führen ist.

Die Gemeinde folgt mit der gewählten Aufstellungsgeometrie auch der gelebten Praxis, die – wie aus dem aktuellen Anlagen-Altbestand im Plangebiet ersichtlich – zu meist viel geringere Abstände der WEA untereinander aufweist. Die grundsätzlichen Erfordernisse, nämlich die, dass die Abstände in Hauptwindrichtung stärkeren Einfluss auf die Standsicherheit haben als Abstände in Nebenwindrichtung, sind im Rahmen der gewählten Aufstellungsgeometrie berücksichtigt.

Die Bauleitplanung ist anzupassen und zu überarbeiten, um Abwägungsfehler zu vermeiden.

Ausdrücklich bieten wir an, dass unsere Mandantin sich in die Planung einbringt. Als Ansprechpartner stehen wir gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Das Gesprächsangebot wurde durch das beauftragte Planungsbüro aufgegriffen und wahrgenommen. Der Bebauungsplan wurde darauf aufbauend um die vorstehend aufgeführten Festsetzungen und Erläuterungen ergänzt.